

<b>Beschlussvorlage</b>	Geschäftsbereich	Zentrale Dienstleistungen
	Ressort / Stadtbetrieb	Ressort 403 - Finanzen
	Bearbeiter/in	Hans Lenz
	Telefon (0202)	563 6369
	Fax (0202)	563 8429
	E-Mail	hans.lenz@stadt.wuppertal.de
	Datum:	13.10.2004
	<b>Drucks.-Nr.:</b>	<b>VO/3399/04</b> nicht öffentlich
Sitzung am	Gremium	Beschlussqualität
<b>08.11.2004</b>	<b>Rat der Stadt Wuppertal</b>	<b>Entscheidung</b>
<b>Abberufung der bisherigen und Entsendung neuer Vertreterinnen bzw. Vertreter in den Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH</b>		

### Grund der Vorlage

Zu Beginn der neuen Wahlperiode des Stadtrates wird vorgeschlagen, die Vertreterinnen bzw. Vertreter im Aufsichtsrat der BEG Entsorgungsgesellschaft mbH (BEG) neu zu bestimmen.

### Beschlussvorschlag

1. Der Rat der Stadt Wuppertal beruft folgende Personen aus dem Aufsichtsrat der BEG ab:

1. Herrn Beigeordneten Harald Bayer
2. Herrn Stadtverordneten Klaus Gericke
3. Herrn Detlef-Roderich Roß

2. An ihrer Stelle werden die folgenden Personen als Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt bzw. des Rates der Stadt in den Aufsichtsrat der BEG entsandt:

1. \_\_\_\_\_
2. \_\_\_\_\_
3. \_\_\_\_\_

## **Einverständnisse**

entfällt

## **Unterschrift**

Dr. Slawig

## **Begründung**

Nach § 6 Abs. 2 des Gesellschaftsvertrages der BEG besteht der Aufsichtsrat aus 15 stimmberechtigten Mitgliedern. Hiervon entsendet die Stadt Wuppertal drei Aufsichtsratsmitglieder.

Die Amtszeit des derzeitigen Aufsichtsrates endet gem. § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages zwar erst mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschließt. Zu Beginn der Wahlperiode des neuen Stadtrates ist es jedoch angebracht, die Vertreter der Stadt vorzeitig abzurufen und an ihrer Stelle andere Vertreterinnen bzw. Vertreter der Stadt in den Aufsichtsrat zu entsenden. Nach § 6 Abs. 3 des Gesellschaftsvertrages besteht das Amt der jetzt zu wählenden Aufsichtsratsmitglieder bis zur Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2006 beschließt.

Gem. § 113 Abs. 2 GO NRW muss der Oberbürgermeister oder ein von ihm vorgeschlagener Beamter oder Angestellter der Gemeinde dazuzählen, sofern mehr als eine Vertreterin bzw. ein Vertreter vom Rat der Stadt zu bestellen ist.

Bei der Bestellung der beiden Mitglieder des Rates ist das Verfahren für die Ausschussbildung nach § 50 Abs. 3 i. V. m. § 50 Abs. 4 GO NRW anzuwenden.

## **Kosten und Finanzierung**

./.

## **Zeitplan**

./.

## **Anlagen**

./.